

Zum Arbeitsethos der Regula Magistri

Von K. Suso Frank

Carl Andresen
zum 70. Geburtstag

Dom A. Genestout OSB trat 1937 mit einer aufsehenerregenden These an die Öffentlichkeit: Die Regula Benedicti ist von der älteren Regula Magistri abhängig! Damit wurde eine traditionelle, fast kanonische Meinung in der abendländischen Mönchsgeschichte auf den Kopf gestellt. Intensive Forschung hat in den folgenden Jahrzehnten zur weithin angenommenen Überzeugung von der Priorität der Regula Magistri vor der Regula Benedicti und einer Abhängigkeit Benedikts vom Magister geführt. Die Magisterregel (ihr unbekannter Verfasser nennt sich „Magister“) ist im frühen sechsten Jahrhundert geschrieben worden, höchstwahrscheinlich in Süditalien (die südgallische Mönchslandschaft wird teilweise in Konkurrenz gesetzt). Mit ihren 95 Kapiteln ist sie die umfangreichste lateinische Mönchsregel und eines der aussagereichsten Dokumente des frühen lateinischen Mönchtums¹.

1. Der Ausschluß der Feldarbeit

Daß der Mönch arbeitet, und zwar mit seinen Händen, ist dem Magister eine Selbstverständlichkeit: Ergo debet esse et post officia Dei et opera corporalia, hoc est manuum . . . (50, 7). Dabei sind seine Festlegungen keineswegs reformerisch; er steht in gutem Einklang mit bewährter Mönchstradition. Das Kap. 86 seiner Regel bringt allerdings eine überraschende Einschränkung, nämlich die Beschränkung der Mönchsarbeit auf Werkstatt und Garten: „Unde ad laborem in monasterio ars sola cum horto sufficiat“ (86, 27). Das Regelkapitel bestimmt kurz und bündig die Vergabe des klösterlichen Landbesitzes an weltliche Pächter: Casas monasterii oportet esse locatas (86, 1). Die Formulierung führt zu einer Übergabe in der Form der „locatio conductio“². Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landes wird

¹ Eine zuverlässige Edition besorgte *Adalbert de Vogüé* OSB, derzeit der beste Kenner der Regel und ihrer mönchsgeschichtlichen Einordnung, in den *Sources chrétiennes* 105–107 (Paris 1964–1965), die auch hier zugrunde gelegt wird. – Die Forschungsgeschichte wurde zusammenfassend dargestellt von *Bernad Jaspert*, *Die Regula Benedicti-Regula Magistri-Kontroverse* (Hildesheim 1975) = *Regula Benedicti Studia*, Suppl. 3. – Eine deutsche Ausgabe der Regula Magistri mit Einführung und Kommentar wird z. Z. vom Verf. vorbereitet.

² *Th. Mayer-Maly*, *Locatio conductio* (München 1956).

einem *conductor saecularis* übertragen (86, 2). Die Art der Übertragung wird nicht beschrieben. Sicher handelt es sich um eine rechtlich abgesicherte Verpachtung. Unbesorgt will das Kloster die jährlichen Pachtbeträge einziehen (86, 24). Der *conductor* muß danach durch Vertrag zu dieser Leistung verpflichtet sein. Zwar redet der Magister hier nicht vom „*colonus*“ oder „*servus*“; aber der Pächter mag diesem nahegekommen sein als einer, der im Dienst des Klosters steht³.

Mit dieser klaren Bestimmung steht der Magister unter den frühen Mönchsregeln zunächst allein. Wie die anderen Regelschreiber weiß er zwar, daß das Kloster des Besitzes bedarf, und die Radikalforderung der Nachfolge Jesu, alles zu verlassen, was man besitzt (Lk 14, 38 zitiert in 86, 17), durchaus damit in Einklang zu bringen ist. Die Notwendigkeit der „*substantia monasteria*“ in der Art der „*possessiones saeculi*“ (86, 21–22) begründet er ganz nach der monastischen Tradition: Erhaltung des leiblichen Lebens der Klostergemeinde, Bewirtung auswärtiger Besucher und Unterstützung Hilfsbedürftiger (86, 18–20). Diesen alltäglichen Bedürfnissen soll eben aus dem von fremder Hand bearbeiteten Land und dessen Ertrag abgeholfen werden. Die Fremdbearbeitung ergibt sich für den Magister aus mehreren Gründen: Erstens ist die Landarbeit schwere Arbeit; der Landarbeiter kann nicht zum Fasten verpflichtet werden, also wäre es bei eigener Feldbestellung um das Fasten im Kloster geschehen (86, 25–26). Zweitens ist es unruhige, mit Streit und Geschäftigkeit verbundene Arbeit, die den Menschen ganz in Beschlag nimmt. Als solche ist sie ganz und gar weltliche Arbeit. Mit der Feldarbeit läßt man sich notwendigerweise in „weltliche Geschäfte“ ein, die für die „*conversi spirituales*“ im Kloster jedoch tabu sind, da diese nur noch dem gefallen wollen, dem sie sich geweiht haben (2 Tim 2, 4; 86, 8). So ist es eigentlich der Gegensatz von *saecularis-spiritualis*, der den Magister zur Ablehnung der Eigenbewirtschaftung des Klosterbesitzes drängt. Die *homines saeculares* sind ohnehin nicht allein auf ihre Seele und ihr ewiges Heil bedacht, sie hängen an den gegenwärtigen Gütern, haben ihre Freude an Augenblicksgewinnen, obwohl die „liebenswerten Fesseln dieser Welt sie jeden Tag unglücklicher machen“ (86, 2–7)⁴. Aus ihnen soll einer die Güter des Klosters bewirtschaften.

Die Begründung ist einsichtig, entbehrt aber nicht der Peinlichkeit. Ein für das Kloster notwendiges, lebenswichtiges Unternehmen kann von den Bewohnern des Klosters nicht in Eigenregie genommen werden. Es würde ihr ewiges Heil gefährden. Weltliche Menschen, die

³ Regula Magistri 62, 14 erwähnt den *colonus*, wohl identisch mit dem *conductor saecularis*.

⁴ Zu „*Impedimenta mundi fecerunt eos miseros*“ vgl. B. Fischer: VC 5 (1951) 84–87 und Vogüé, zur Stelle = SC 106, 351.

doch „nur ihre Sünden mit aus dieser Welt nehmen können“ (86, 7), mögen sich dagegen auch noch mit diesem Unternehmen belasten. Die „homines spirituales“ kommen für solch gefährdende Arbeit nicht in Frage. Sie sind nicht mehr um die Dinge dieser Welt besorgt, sondern kümmern sich allein um die bleibenden Güter und setzen all ihre Hoffnung auf die Zukunft (86, 9–13). Sie sind es, denen der Priester zuruft: „Empor das Herz“; ihm versprechen sie: „Wir haben es beim Herrn“ (15). Der Magister vergißt dabei, daß diese Aufforderung auch an die „homines saeculares“ geht und diese mit dem gleichen Versprechen Antwort geben. Denn sicher ist auch sein Pächter christlichen Glaubens.

Die klare Arbeitsteilung ist nur von der eigenwilligen Sicht des Gegensatzes saecularia-spiritualia, den der Magister mit Welt-Kloster gleichsetzen kann, zu verstehen. Beide Welten sind voneinander scharf getrennt. Der Mönch hat die Welt verlassen, hat mit ihren Angelegenheiten nichts mehr zu schaffen. Die Sorge des Magisters zielt in jeder Zeile seiner Regel auf das Heil seiner Mönche. Der bloße Auszug aus der Welt, und der Eintritt in das Kloster sichern dieses Heil ja nicht automatisch. Keineswegs versteht der Magister die Mönchswerdung im Sinne eines „opus operatum“. Die Sorge um das Heil bleibt des Mönchs ständige und unerläßliche Aufgabe. Und nur darum kümmert sich der Magister. Das Heil der Welt ist nicht sein Thema, nicht seine Sorge. Wo er von der Welt spricht, kann er es nur von seiner Sicht des Klosters und der seiner Mönche aus tun. Deshalb sind die Welt und ihre Angelegenheiten in der Magisterregel kein Adiaphoron. Sie sind – wenigstens für die Mönche – feindliches Land. Wer in das Kloster zur Prüfung seines Berufes gekommen ist, steht deshalb vor der Alternative: Ob er sich Gott verpflichten oder leichtfertig zum Teufel zurückkehren will (88, 6). Und von dem, der das Kloster in der Prüfungszeit wieder verläßt, meint der Magister: Der Teufel möge nun seinen Bürger wieder zurückerhalten (ebd. 14)⁵. Diese scharfe Trennung und die strikte Ablehnung der Welt jenseits der Klostermauern bedingt primär den Ausschluß der Feldarbeit von der Beschäftigung des Mönchs. Die konkrete Fastenverpflichtung kommt sekundär hinzu. Die Theorie des Magisters kann mit einem Satz aus Kap. 85 umschrieben werden: „ut agnoscat in hac parte spirituales a saecularibus actorum distantia separari“ (85, 3). Der Magister begründet mit diesen Worten seine Forderung, die Erzeugnisse aus den Klosterwerkstätten unter dem Preis der Weltleute zu verkaufen⁶. Für das Verbot der Feldarbeit waren die gleiche „distantia et

⁵ Vgl. Regula Magistri 87, 73; 90, 85; 90, 91.

⁶ K. S. Frank, Immer ein wenig billiger verkaufen = Erbe und Auftrag 53 (1977) 251–257.

separatio spiritualium a saecularibus“ maßgebend. Weil der Magister die Feldarbeit von der Beschäftigung seiner Mönche ausschließt, bleiben als mögliches Betätigungsfeld im abgeschlossenen Klosterbereich nach seinen eigenen Worten nur die Werkstätten und der Garten. Denn von der Handarbeit konnte und wollte auch der Magister seine homines spirituales nicht dispensieren.

Die Entscheidung des Kap. 86 scheint klar zu sein. Zweimal setzt der Magister das unbedingte „oportet esse locatas“ (casas monasterii) (Vers 1; 14). Im Vers 24 spricht er vorsichtiger: „melius est ergo eas (= casas) sub alieno impendio possidere“ und die Schlußkonklusion bleibt beim hortativen „sufficiat“ (27). Diese beiden letzten Aussagen sind nicht in letzter Eindeutigkeit formuliert. Aus ihnen kann die Feldarbeit als mögliche Ausnahme gelesen werden. Tatsächlich spricht der Magister mehrfach von „labor terrenus“ (50, 47; 50, 74), „opus terrenum“ (50, 72) oder einfach von Arbeiten „in agro“ (17, 6; 55, 13; 56, 18; 78, 4), und das weist mehr auf Feldarbeit als nur auf die Arbeit im Garten oder schließt erstere wenigstens nicht aus⁷. So wird des Magisters Aussage wohl dahingehend zu interpretieren sein: Die Verwaltung und Bearbeitung des Landbesitzes liegt in den Händen eines Pächters; bei dringlichem Arbeitsanfall können auch Mönche auf das Feld geschickt werden. Die Arbeit ist dann eines der „opera designata“.

2. Die verbleibende Mönchsarbeit

Grundsätzliche Ausführungen über die Mönchsarbeit bringt Kap. 50 der Magisterregel. Eine ausgiebige und eigenständige Begründung kann sich der Magister getrost schenken. Daß der Mönch arbeitet, ist für ihn unbestrittene Überlieferung. Er schreibt seine Regel ja nicht für Sarabaiten und Gyrovagen, sondern für Zönobiten, die wohlgeordnet unter Gottes Willen und der Führung des Abtes kämpfen wollen (1, 75). Sie wissen, daß Müßiggang den Tod bewirkt und nur zu unerlaubten Wünschen führt (50, 2 mit Spr 21, 25; 2 Kor 7, 10) und daß, wer nicht arbeiten will, auch nicht essen soll (2 Thess 3, 10)⁸. Die damit geforderte Arbeit versteht der Magister als körperliche Arbeit, Handarbeit, die neben dem officium Dei und der lectio den Tag des Mönches ausfüllen muß.

a) *Die Zeit für die opera corporalia*: Der Magister gibt seinen Mönchen einen detaillierten Tagesplan. Die Orientierung ist dabei das officium Dei, das zur bestimmten Zeit von den Mönchen gemeinsam

⁷ Vielleicht weist Kap. 55 ebenfalls in diese Richtung, wo von Arbeiten in weiterer Entfernung vom Kloster gesprochen wird.

⁸ Ein locus classicus unter den Argumenten für die Mönchsarbeit, besonders ausgedeutet von Augustinus, de opere monachorum.

verrichtet werden muß. Die verbleibende Zeit wird für die Arbeit bestimmt. Der Tagesplan des Magisters ist für den Winter und den Sommer verschieden.

Der Winterplan (24. September bis Ostern):

Prim – Terz: Opera spiritalia⁹

Terz – Sext: Opera corporalia

Sext – Non: Opera corporalia

Non – Luzernarium (vor Sonnenuntergang): Opera corporalia (50, 9–38).

Der Sommerplan (Ostern bis 24. September):

Prim – Terz: Opera corporalia¹⁰

Terz – Sext: Opera corporalia

Sext – Non: Modica requies, danach wieder Handarbeit

Non – Luzernarium: Opera spiritalia (50, 39–71)¹¹.

In beiden Jahreszeiten werden die Mönche täglich dreimal zu zusammenhängender Arbeitszeit gerufen. Der Magister spricht zwar jeweils von drei Stunden Handarbeit. Das ist irreführend. Von jeder Arbeitszeit ist die Zeit des Gottesdienstes abzuziehen; nach der Sext bzw. nach der Non liegt die Zeit des gemeinsamen Essens¹². Man kann daher nicht von einer täglichen Arbeitszeit von neun Stunden ausgehen. Die wirkliche Zeit der Handarbeit liegt unter dieser Zeitspanne. Der Magister will den Mönch nicht als Sklaven, der in die Fron eines Arbeitshauses oder einer Produktionsstätte gezwungen ist. Der unerläßliche labor des Mönchslebens hängt nicht an der Handarbeit, sondern an der ganzen Beanspruchung und Verantwortung dieses Lebens, von der die körperliche Arbeit nur ein Teil ist. Wird die tägliche, dreimalige Arbeitszeit vom Magister klar ausgewiesen, so ist das für die Art der Arbeit nicht so eindeutig. Er spricht von den „diversa actuum exercitia“ (50, 8), von laboris opus (50, 3; 22), labor manuum (50, 52–53), opus designatum (50, 18–19). Geht man von der entscheidenden Aussage „ars sola cum horto sufficiat“ aus, so muß diese verschiedene Tätigkeit im Bereich der Werkstatt und des Gartens gesucht werden. Nun bringt Kap. 50 diese einschränkende Bestimmung nicht; hier unterscheidet der Magister „labor terrenus aut cuiusvis ars (50, 47). Labor terrenus kann sich auf die Feldarbeit beziehen, schließt aber die Gartenarbeit mit ein. Diese Arbeit wird

⁹ Der monastische „Normalplan“ sieht mehrheitlich für die Morgenstunden opera corporalia vor. Der Magister begründet seine Aufstellung: „quia frigus est et mane fratres non possunt aliquid operari“ (50, 9). – Die Morgenstunden sind auch die Zeit des Lesen- und Schreibenlernens (50, 12–15).

¹⁰ Die Umstellung wird erklärt: „ut recentem et suavem vel gravem brevium noctium somnum carescant“ (50, 40).

¹¹ Der Samstagnachmittag und der Sonntag bleiben frei von diesen Verpflichtungen: „ut laetentur sibi ad requiem diem dominicum constitutum“ (75, 7).

¹² Nach der Non wird im Sommer ein Trunk dazu gereicht (27, 30).

den Brüdern übertragen, die kein Handwerk ausüben, weil sie es nicht gelernt haben oder gar nicht lernen können (50, 72). Damit wird eine Teilung der Klostergemeinschaft sichtbar: Mönche, die ein Handwerk erlernt haben und solche, die ohne diese Kenntnis sind. Die erste Gruppe hat ihren Arbeitsbereich in den verschiedenen Werkstätten, die zweite im Garten des Klosters. Dort dringend anfallende Arbeit kann allerdings auch die erste Gruppe in den Garten (und gar auf das Feld) weisen und sie dort mitarbeiten heißen (50, 74). Der Garten, der Gemüse und Obst für den Tisch der Mönche liefert, dürfte von größerem Ausmaß gewesen sein¹³. Die geringe Zahl von Mönchen, die der Magister für sein Kloster vorsieht – im Normalfall denkt er an den Abt und 25 Mönche – macht es verständlich, daß auch im Garten dringende Arbeit mehr Kräfte erfordert, als dort gewöhnlich beschäftigt sind.

Die *diversae artes* im Kloster bleiben unbestimmt. Es handelt sich dabei sicher um die für den Lebensunterhalt der Klostergemeinschaft notwendigen Betriebe: „*Omnia necessaria*“ soll innerhalb des Klosterbereiches liegen. Dazu gehören die Mühlen (?) und die Backstube, die der Magister nennt (95, 17)¹⁴. In diesen Betrieben sind doch wohl angelernte Kräfte anzunehmen. Offen bleibt die Frage der kloster-eigenen Schneiderei und Schuhmacherwerkstatt. Der Magister zählt die einzelnen Kleidungsstücke zwar auf (Kap. 81); der Mönch erhält nach der Probezeit „*vestes sanctae vel habitum sanctum*“ (90, 85). Aber er sagt nicht, ob diese Kleidung im Kloster hergestellt oder von außerhalb gekauft wird. Die Ausführungen über das Amt des *Cellarars*, der für den wirtschaftlichen Bereich des Klosters zuständig ist, geben keine eindeutige Erklärung dazu (Kap. 16). Die eindeutigen Berufsbezeichnungen *sartor* und *sutor* kommen in der Magisterregel nicht vor; freilich können deren Tätigkeiten einfach unter den „*artes diversae*“ mitgemeint sein; die auf Selbstversorgung bedachte Klostergemeinschaft legt diese Annahme nahe. Für den notwendigen Küchendienst sieht der Magister kein festes Personal vor. Er überträgt die Arbeit den Brüdern abwechselnd. Jeweils eine der beiden Dekanien besorgt wochenweise die Küche (Kap. 18–19; 81, 21–24). Zu den wechselweise von allen Brüdern zu leistenden Diensten zählt auch die Reinigung des Hauses und seiner einzelnen Räume (19, 20–26). Der klösterliche Großputz am Karfreitag wird die ganze Klostergemeinschaft in der verfügbaren Arbeitszeit beschäftigt haben (53, 59–65).

¹³ Regula Magistri 50: Über die mögliche Lage der Arbeitsplätze und deren Entfernung vom Oratorium.

¹⁴ Regula Magistri 95, 17: *macinae* kann Mühle heißen, möglicherweise aber auch einfach „Gebäude“ (so Vogüé, zur Stelle); die englische Übersetzung (The Rule of the Master, Cistercian Publication 1977) gibt es mit „*machines*“ wieder.

Diese Regelangaben zeigen, daß der Alltag im Kloster einen großen Teil der Arbeitszeit und der Arbeitskräfte beansprucht. Für jene „diversae artes“ bleibt darüber hinaus gar nicht so viel Zeit noch ein erhebliches Maß an Arbeitskraft. Dieses Maß verringert sich nochmals, wenn man die artes als freie Arbeiten versteht, die über den notwendigen Bedarf des Klosters hinausgehen, also Werkstätten annimmt, die Erzeugnisse produzieren, die nicht im Kloster selbst gebraucht werden. Daß dieses im Kloster geschieht, beweist das Kap. 85, das vom Verkauf solcher Produkte spricht. Im Kloster arbeiten danach eine Reihe von Brüdern in bestimmten Handwerken, auf die sie sich verstehen, schaffen handwerkliche Produkte, die jenseits der Klostermauern verkauft werden. Die Arbeitsstätten für diese artifices sind die officinae des Klosters. Da der Arbeitsplatz in einigen Fällen beweglich ist, kommen dafür Handwerke mit geringem technischem Instrumentarium in Frage; in anderen Fällen mußte die Arbeit immer am gleichen Ort verrichtet werden¹⁵. Hier ist an Arbeiten zu denken, die nur mit größeren, unbeweglichen Arbeitsgeräten auszuführen waren. Da die artes vom Magister nicht einzeln genannt werden, bleibt nur die Skala der Handwerke, die das Altertum kannte und davon vor allem diejenigen, die die lange Mönchstradition als für das Kloster passend und ausführbar erwiesen hat¹⁶. Übrigens kann aus dem Regelkapitel über den Verkauf der handwerklichen Erzeugnisse eine weitere Tätigkeit des Klosters erschlossen werden: Der Handel mit Eulogien (obligia). Der Magister spricht dort von obligia mittenda (85, 1)¹⁷. Es sind Devotionalien, die nicht im Kloster hergestellt, ihm vielmehr als freundliche Gabe zugekommen sind. Die in Kap. 76 ausgewiesene Herkunft vom Bischof oder seinem Klerus läßt an beliebte Andachtsgegenstände der Zeit denken, die sicher bei den Mönchen begehrt waren, dann aber über den Eigenbedarf des Klosters hinausgegangen sind und zum Verkauf angeboten wurden. Der klösterliche „Devotionalienladen“ ist damit greifbar. Es bedurfte der Arbeitskräfte, die Handwerksprodukte und Devotionalien am Ort oder in weiterer Entfernung vom Kloster verkauften. Solche „missiones“ im Dienste des Klosters (50, 72 und die Kap. betr. Reisen der Brüder) sollen Brüdern aufgetragen werden, die nicht in den Handwerksbetrieben arbeiten können.

Neben den handwerklichen Tätigkeiten, die aufgrund der besonderen Befähigung von den Einzelnen ausgeübt werden, den turnus-

¹⁵ Regula Magistri 50, 31–33.

¹⁶ Für das ägyptische Eremitentum zusammengestellt bei H. Dörries, Mönchtum und Arbeit = Wort und Stunde 1 (Göttingen 1966) 277–301; Basilius, regulae fusius tractatae 38 (PG 31, 1018 B) zählt auf: Weber, Schuhmacher, Schreiner, Schmiede und Landarbeit.

¹⁷ B. Kötting, Art. Devotionalien = RAC 862–871; A. Stuiber, Art. Eulogia = ebda. 6, 900–928.

mäßigen Hausarbeiten¹⁸, braucht der Klosterbetrieb Arbeitskräfte auf bestimmten Positionen. Dazu gehört in erster Linie der Cellerarius (Kap. 16). Ein treuer, zuverlässiger Bruder soll für diese umfassende Aufgabe der Wirtschaftsverwaltung des Klosters bestellt werden. Er wacht über den Vorratskeller des Klosters (16, 27, 30), beaufsichtigt den Küchendienst (16, 39–40), teilt die notwendigen Dinge des täglichen Lebens aus (16, 19), ist für die Verteilung der Almosen zuständig (16, 32–35), für die Gästebetreuung (72, 2) und führt genau Buch über alle im Kloster vorhandenen Gebrauchsgegenstände (16, 57). In diesem Bereich erscheint er als die rechte Hand des Abtes; seine Arbeitszeit dürfte weithin mit diesen Kontrollfunktionen ausgefüllt sein. Er ist keiner Dekanie zugeordnet¹⁹, fällt also für die turnusmäßigen Arbeiten aus. Trotzdem verfügt der Magister, daß in etwa freier Zeit auch der Cellerar körperlich arbeiten soll: Sollte sich zwischen seinen Verpflichtungen freie Zeit ergeben, dann darf er nicht müßig sein, sondern muß eine Handarbeit aufnehmen (16, 45). Das mag eine der handwerklichen Tätigkeiten sein, wenn er aus der Gruppe der Handwerker genommen war; im anderen Fall wohl jede gerade im Kloster notwendige Arbeitshilfe. Dem Magister geht es bei dieser Bestimmung nicht um die Art der Arbeit oder der Hilfe, sondern um die Vermeidung des Müßigganges. Dem Cellerar in seiner Funktion verwandt ist der Bruder, der die Werkzeuge und die zum Verkauf angefertigten Produkte überwacht (Kap. 17). Der Magister nennt ihn „custos ferramentorum“ (17, 7). Allerdings ist damit nicht seine ganze Aufgabe umschrieben. Unter seiner Kontrolle stehen die Truhen, in denen Kleider, Vorhänge und Zierat des Klosters aufbewahrt werden (17, 11–14; 20); ebenso wieder Dinge des täglichen Lebens (17, 10). Da er auch für die Bezahlung der Rechnungen zuständig ist, möchte man in ihm den „Prokurator“ des Klosters sehen (17, 21). Daß diese Aufgaben alle Zeiten des Tages ausfüllen, ist kaum anzunehmen, obwohl der Magister ihm für mögliche freie Zeit kein „opus aliquod laboris“ zuweist. Aber die Parallelität mit der Stellung des Cellerars legt diese Vermutung nahe, zumal sie auch bei den nächsten Offiziellen ausdrücklich genannt wird. Die ernste Aufgabe des Pfortendienstes überträgt der Magister zwei Brüdern (Kap. 95). Ihr erster Dienst ist die Überwachung der Pforte des Klosters. Dazu versorgen sie die Tiere, die im Kloster gehalten werden (95, 10–11), halten die Pfortenräume sauber und sorgen für die notwendige Beleuchtung dort zu nächtlicher Stunde (95, 12–13). Trotz ihrer Bindung an den Pfortenbereich schreibt ihnen der Magister wei-

¹⁸ Dazu gehörte z. B. die Betreuung der Gäste, die wechselweise zwei Brüdern übertragen wurde (79, 5–8).

¹⁹ Regula Magistri 16, 54.

tere Arbeitsleistung zu: Handwerk (wohl eines, das sich mit der Pfortenbedienung verbinden läßt) oder wenn sie solches nicht können, dann die Mithilfe bei den turnusmäßigen Hausarbeiten (95, 6–8)²⁰. Von der gemeinsamen Arbeitsleistung sind damit vier Brüder ausgenommen. Ihr *opus laboris* ist primär der je zugeteilte Dienst. Diesen üben sie stellvertretend für die ganze Gemeinschaft aus und sind so mit Recht von der vollen Arbeitsverpflichtung der anderen ausgenommen.

Anders verhält es sich mit den vier *praepositi*, den Vorstehern der beiden Dekanien (Kap. 11). Sie leisten die anfallenden Arbeiten wie die übrigen Brüder. Auch in den abwechselnden Küchendienst sind sie miteinbezogen (31, 3). Da sie zu einer umfassenden Kontrollfunktion ihrer Dekanien bestellt werden, können sie von der Arbeit gar nicht dispensiert werden. Sie müssen mit den Brüdern arbeiten (11, 27–30). Aber die Überwachungsfunktion macht doch eine Einschränkung der Arbeitsverpflichtung notwendig. An ihre Arbeitsleistung werden geringere Anforderungen gestellt – eben deshalb, weil sie die Brüder in jeder Situation aufmerksam zu betreuen haben. Der mögliche Mangel an *opus corporale* wird durch das in der Überwachung geleistete *opus spiritale* aufgewogen (11, 94–95). Kommt man von anderen Mönchsregeln her, so erwartet man weitere feste Aufgabenbereiche mit eigener Arbeitsleistung: den Bruder, der Sorge für die Kranken trägt, den Lehrer der Knaben²¹, den Novizenmeister. Der Magister nennt diese Aufgaben nicht. Aber er kennt das „*opus designatum*“. Beim morgendlichen Arbeitsbeginn gilt die grundsätzliche Regelung, daß der Abt die Arbeit zuweist. Mit dieser Zuweisung kann ja immer wieder anfallende und auch die gerade notwendige Arbeit abgedeckt werden. Sicher gehört nach all dem körperliche Arbeit zum Mönchsleben, wie es der Magister ordnet. Ihr Raum ist der Garten (*hortus/ager*) und die Werkstatt. Hinzugenommen werden müssen die einzeln übertragenen Aufgabenbereiche im Haus und die wechselweise übernommenen Leistungen im Dienst der Gemeinschaft. Die letztgenannten Arbeiten sind für die Lebensfähigkeit der Gemeinschaft unerlässlich. Die ersten kommen zum eigentlichen *labor* des Mönchslebens hinzu und können unterschiedlich sein. Sie sind nie Selbstzweck, ordnen sich vielmehr dem Ziel des Mönchslebens unter. Auf sie wird deshalb weder von der Arbeitskraft noch von der Tageszeit her das meiste verwendet. Wird zu den fünf Gebetszeiten während des Tages das stilisierte Zeremoniell des übrigen

²⁰ Vielleicht könnte von hier aus auch die umstrittene Bestimmung der *Regula Benedicti* über den Pförtner erhellt werden: „*cuius maturitas eum non sinat vacari*“ (66, 1).

²¹ *Regula Magistri* 50, 12 überträgt den Schreib- und Leseunterricht einem „*litteratus*“.

Mönchsalltags hinzugerechnet, so bleibt als reale Arbeitszeit „in horto et arte“ erheblich weniger übrig, als oben angesetzt worden war.

b) *Die Art des Arbeitens*: Der Magister stellt die Arbeit unter höhere Ziele. Da ist einmal ihre soziale Ausrichtung: Sie sichert den Lebensunterhalt der Brüder und ermöglicht die Unterstützung Hilfsbedürftiger. Daneben steht die asketische Motivation: Durch sie entgeht der Mönch dem drohenden Müßiggang. Deshalb die strenge Verpflichtung zur Arbeit für alle Brüder. Rücksichtnahme auf die Arbeitsfähigkeit leitet zwar das Reglement: Kranke, Kinder und Alte sind nicht mit der Arbeitslast der Gesunden zu beladen (50, 75–78), aber ein Freund von weitgehenden Ausnahmeregelungen ist der Magister nicht, was er besonders in der Behandlung des Krankheitsfalles zeigt (Kap. 69). Die Arbeitsverpflichtung trifft auch die im Kloster wohnenden Priester. Als geistlich Gesinnte werden sie die Arbeit selbst als Notwendigkeit erkennen und freiwillig leisten; der Abt könnte auch mit freundlicher Ermunterung zu dieser Einsicht verhelfen. Verweigern sie die Mithilfe bei der Arbeit, sollen sie schließlich zum Verlassen des Klosters aufgefordert werden (Kap. 83). Die gleiche Regelung gilt für die Gäste. Nach gutem antiken Brauch dürfen sie zwei Tage die Gastfreundschaft des Klosters unentgeltlich beanspruchen; vom dritten Tag an müssen sie sich aber in die Reihe der arbeitenden Brüder fügen oder eben das Kloster verlassen. Schmarotzer und Faulenzer will auch der Magister nicht unterstützen (Kap. 78). Im Kloster – wer immer darin wohnen will, muß es wissen – wird gearbeitet! So sehr dem Magister die Tatsache fleißiger Arbeit am Herzen liegt, in gleichem Maß ist er um die rechte Art des Arbeitens besorgt.

Die Arbeit steht unter dem Gehorsam. Jede der notwendigen und möglichen Tätigkeiten im Kloster wird nur auf Geheiß des Oberen ausgeführt (50, 18–19). Er weiß um die laufenden Arbeiten, kennt die gerade dringend anfallenden Einsätze und weiß auch, welche Arbeit dem einzelnen Mönch zuzumuten ist (50, 75–78). Die Handwerker, die ihre qualifizierte Arbeit wieder nur unter Befehl und Aufsicht des Abtes ausführen, erleben ihre Abhängigkeit eindrucksvoll: Sie erhalten zum Arbeitsbeginn das notwendige Arbeitsgerät und geben es bei Arbeitsende wieder ab (17, 3–5; 19). Auch für die abwechslungsweise übernommenen Dienste gilt diese Regelung (16, 39–40; Kap. 19). Was die Handwerker erarbeitet haben, geben sie abends dem „Prokurator“ ab; das gilt auch für halbfertige Produkte, die sie am anderen Tag zur weiteren Bearbeitung wieder erhalten (17, 16–18). Daß der Verkauf nicht dem einzelnen Bearbeiter zusteht, ist selbstverständlich. Diese Regelungen unterstreichen die absolute Abhängigkeit des Mönchs auch da, wo er in den Arbeitsprozeß

des Klosters eingespannt ist. „Res monasterii omnium est et nullius est“ (2, 48; 16, 61). Dieser Grundsatz soll ebenso die Arbeit des Mönchs bestimmen und im körperlich arbeitenden Mönch jene Haltung fördern, die sich mit „engagierter Gelassenheit“ umschreiben läßt. Sie fordert den ganzen Einsatz in der Arbeit, ermöglicht aber ebenso das Aufgeben der Arbeit, wenn eine andere Pflicht ruft oder den Verzicht auf eine gewohnte und geliebte Tätigkeit, wenn andere Arbeiten dringender sind.

Die Arbeit ist Gottesdienst. Wohl unterscheidet der Magister die körperliche Arbeit von opus Divinum und von jeder Art geistiger Tätigkeit. Aber der Unterschied wird wieder verwischt, weil die Tätigkeiten nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern durch das eine „propositum sanctum“ des Mönchslebens zusammengebunden sind. Der Cellerar ist im Kloster des Magisters nichts anderes als „der Verwalter göttlicher Dinge“ (16, 11). Im Raum des Klosters gibt es das Profane nicht mehr, alles ist hineingezogen in die „dispensatio rerum divinarum“. Wenn am Karfreitag das Kloster gereinigt wird, ist das Ziel der Aktion, daß das ganze Kloster „sauber und geschmückt ist wie eine Kirche“ (53, 64). Auch die Handarbeiten, selbst die „gurda opera“ (50, 76) bleiben davon nicht ausgespart. Die Arbeit wird mit Aufmerksamkeit und gesammelt verrichtet (50, 3–5). Nur das Notwendige wird gesprochen. Die geforderte Schweigsamkeit verlangt keine Totenstille. Sie will nur „lockeres und weltliches Gerede“ ausschließen. Geistliches und frommes Reden gestattet sie den Arbeitenden durchaus (50, 24–26; 42). Wenn auch die Arbeit Aufmerksamkeit fordert, so läßt sie doch Raum für dieses geistliche Tun. Deshalb kann der Magister verfügen, daß während der Arbeit den Brüdern vorgelesen wird. Wo mehrere Brüder gemeinsam arbeiten – etwa in einer der Werkstätten – soll ein Bruder den Arbeitenden aus irgendeinem Buch vorlesen. Es geht um eine Beanspruchung des Geistes, der so von bösen Gedanken frei bleiben soll. Denn selbstverständlich bringt die Lektüre den Brüdern „Gutes nahe“. Wie die Tischlesung soll diese Praxis die Mönche als „geistliche Menschen“ ausweisen; achten sie dort nicht einfach auf den Magen und auf ihr Fleisch, sondern immer mehr auf den Geist und die Seele (Kap. 24)²², so sollen sie bei der Arbeit nicht nur auf das Werk ihrer Hände bedacht sein. Als Vorleser wird ein Bruder bestimmt, der selbst nicht für die bestimmte Arbeit in Frage kommt (50, 28–33). Die Begleitung der Arbeit durch geistliches Gespräch und erbauliche Lektüre mag vom alten Brauch der Arbeitslieder hergekommen sein²³. Wenn die

²² Die Regellesung bei Tisch begründet der Magister mit der Notwendigkeit ihrer genauen Kenntnis (24, 31–33).

²³ Z. B. Vergil, *Georgica* I 293: „interea longum cantu solata laborem...“

Brüder noch Psalmworte aufsagen oder Schriftworte für sich wiederholen dürfen (50, 26), dann läßt sich die Herkunft am einsichtigsten aufweisen. Freilich mag das antike Arbeitslied mehr zur Arbeit angespornt haben und sicher war es ganz anderen Inhalts²⁴. Aber die monastische Praxis zeigt hier die leicht mögliche Umformung des antiken Brauchs und nimmt ihn in ihren Dienst. Auch die Handarbeit soll zum Werk des geistlichen Menschen werden, daher die Forderung, daß jede Arbeit mit einem Gebet begonnen und beschlossen wird (50, 24–26; 42). Gott selbst wird als Helfer zur Arbeit und Beschützer vor der Sünde angerufen (50, 44). Das Arbeitsethos wird schließlich noch klarer beschrieben, wenn die Brüder nach ihrer Arbeit Gott dafür danken sollen, daß sie ohne Sünden arbeiten durften (50, 23; 35; 50; 55). Die Art des Arbeitens steht beim Magister unter den gleichen Gedanken wie die verschiedenen Arten der Tätigkeit: Die Brüder sollen durch die Handarbeit im Dienste Gottes gefördert, nicht aber zugrunde gerichtet werden (50, 73).

3. Die monastische Tradition

In einer Untersuchung zur Mönchsarbeit im ägyptischen Eremitentum markierte H. Dörries mit dem Aufkommen des Zönobitentums und dessen streng geordneter Lebensweise einen Wendepunkt: „Die Arbeit ist zu einem Stück der Regel geworden.“²⁵ Für diese Formulierung steht auch der Magister ein. Die Arbeit, ihr Was und ihr Wie, ist von der Regel gefordert und festgelegt. Sie gehört, um es mit der *Regula Benedicti* zu sagen, zum unerläßlichen „*labor oboedientiae*“ (prol. 2). Die Begründung der Arbeit aus sozialen und asketischen Motiven, schon vom Eremitentum zusammengetragen, bleibt im zönobitischen Mönchtum erhalten; als „*regula apostolica*“ ist sie geheiligtes Überlieferungsgut²⁶. Die Notwendigkeit, für den Lebensunterhalt der Gemeinschaft mit Sorge zu tragen und die Verpflichtung auf das christliche Liebesgebot halten manche Regeln für so einsichtig und offenkundig, daß sie das soziale Argument gar nicht anführen, um so mehr aber auf dem asketischen bestehen. Für die *Regula Benedicti* genügt z. B. die lapidare Erinnerung: „*Otiositas est inimica animae*“ (48, 1).

Die Aufteilung des Mönchsalltags in Arbeits-, Gebets- und Lesezeit ist wiederum den Klosterordnungen gemeinsam. Weil für *Benedikt* die „Müßigkeit eine Feindin der Seele ist“, verfügt er, daß be-

²⁴ Die Umwandlung zur christlichen Praxis zeigt Augustinus, *de opere monachorum* XVII 20 (K. S. Frank, *Frühes Mönchtum im Abendland* 1 [Zürich 1975] 77 mit weiteren Belegen).

²⁵ Anm. 16, S. 291.

²⁶ Die „apostolische Regel“ wird hauptsächlich mit 1 Kor 9; 2 Thess 3 belegt.

stimmte Stunden des Tages dem „labor manuum“, andere der „lectio divina“ einzuräumen seien (ebd.). Es geht im Grunde auch hier um die Fortführung eremitorischer Praxis. Antonius sah in düsterer Stunde einen Engel. „Der saß da und arbeitete, dann stand er von der Arbeit auf und betete, setzte sich wieder und flocht an einem Seil, erhob sich dann abermals zum Beten.“ Und Antonius begriff diesen Wechsel als den ihm und seiner Lebensweise gemäßen Weg zum Heil²⁷. Das Zönobitentum konnte den frei gewählten Rhythmus in feste Ordnung übersetzen. Daß die Aufteilung des Tages und die Zuteilung der Tätigkeiten an bestimmte Stunden in den einzelnen Ordnungen unterschiedlich ausgefallen ist, spielt dabei eine geringe Rolle²⁸. Die wechselweise Tätigkeit bleibt den Mönchsregeln gemeinsam, die dabei ein feines Gespür für psychologische Notwendigkeiten verraten.

In guter Tradition steht der Magister ebenso mit seiner Verbindung des „opus corporale“ mit einem „opus spiritale“. „Mund und Herz sind gleicherweise in geistlicher Betrachtung beschäftigt“, so hat Johannes Kassian die Praxis der Alten als normierende Weisheit weitergegeben und erzählt dazu, wie in Ägypten die Mönche bei der aufgetragenen Arbeit verweilen und dazu einen Psalm oder ein Schriftwort vor sich hin sprechen²⁹. Es ist genau die Praxis, die auch der Magister seinen Mönchen vorschreibt. Seine Erweiterung des Brauches, daß den Arbeitenden vorgelesen wird, ist damit freilich nicht belegt. Man kann in dieser Bestimmung die Umkehrung eines sonst belegten Mönchsbrauchs sehen: Zur Zeit der morgendlichen Lesung wurde den Mönchen empfohlen, leichte Handarbeit zu verrichten. Die Beschäftigung sollte den Schlaf verscheuchen³⁰. Hier kam zur Lesung die Handarbeit hinzu. Der Magister fügt zur Handarbeit die Lesung. Die nächstliegende Erklärung dürfte des Magisters Überzeugung und feste Absicht gewesen sein, immer und überall, wenn nur irgendwie möglich, körperliche Arbeit mit geistiger Beschäftigung zu verbinden. In seiner konkreten Anweisung des Vorlesens bei der Handarbeit darf deshalb eine Anwendung des allgemeinen monastischen Grundsatzes gesehen werden: „Cum manibus operantur, meditatio sancta de corde non cesset.“³¹ Aus der gleichen Sorge ist die Bestimmung des Magisters über das Gebet vor und nach der Arbeit zu verstehen. Wenn sie in anderen Regeln so nicht gefunden wird, darf das nicht mißverstanden werden. Sicher war auch den anderen Mönchen solches

²⁷ Apophthegmata Patrum, Antonius 1 (PG 65, 76 A/B).

²⁸ A. de Vogüé, La Règle de S. Benoît 5 = SC 185, 588–604.

²⁹ Johannes Kassian, de inst. coenob. II 15, 1 (SC 109, 84 Guy).

³⁰ Ebd. II 14 (82–84); Caesar von Arles, regula sanctorum virginum 15 (8, 8–9 Morin); Aurelian, regula ad monachos 29 (PL 68, 391).

³¹ Aurelian, regula 24 (391) mit 1 Kol 3, 16; Regula Tarnatensis 10, 2 (RBen 84, 1974, 29 Villegas).

Beten geboten. Die genaue Anweisung des Magisters geht auf das Konto seiner Liebe zum Detail und zum genauen Reglement. Auch die in der Benennung des Cellerars als „dispensator rerum divinarum“ deutlich gewordene Heiligung aller Tätigkeiten im Kloster teilt der Magister mit anderen Regelschreibern³²; klassisch ist die Überzeugung schließlich in der Regel Benedikts formuliert: „Alles Gerät und die ganze Habe des Klosters soll der Cellerar als heiliges Altargerät ansehen“ (32, 10). Unter all diesen Gesichtspunkten fügt sich das Arbeitsethos des Magisters fugenlos in die monastische Tradition ein. Die Art des Arbeitens – abhängig vom Entscheid des Oberen, aufmerksam hingegeben und doch distanziert, gesammelt und von frommem geistlichem Tun begleitet – ließ keinen weiteren Spielraum für betonte und auffallende Eigenständigkeit.

Anders verhält es sich mit der Art der Tätigkeiten, obwohl auch hier das Kloster als Lebensraum wieder feste und überall zu beachtende Grenzen setzte. Die anfallende Hausarbeit ist in jedem Kloster zu leisten. Für die Küche hält sich der Magister an den turnusmäßigen Wechsel. Johannes Kassian hat diese Lösung als die Art der Klöster „in Mesopotamien, Palästina, Kappadokien und im ganzen Orient“ ausgewiesen³³. Diesem Brauch folgt der Magister, auch für Benedikt bleibt er verbindlich³⁴. Dazu weiß Kassian von der anderen Art der ägyptischen Klöster: Dort würde die Küchenarbeit einem „bewährten Bruder“ übertragen, und zwar deshalb, damit die Handarbeit der anderen ungestört geleistet werden könne³⁵. Die Verbindung von wechselweiser Dienstleistung und verantwortlicher Aufsichtsperson, die der Magister, Benedikt und andere lateinische Regeln bezeugen³⁶, ist Ergebnis des geschichtlichen Prozesses der Weiterentwicklung und festeren Ordnung des Zönobiums. Die bleibende asketische Begründung bietet Benedikt: *Sub caritate invicem servire* (35, 6). Auch die übrigen, vom Magister genannten, wechselweisen Dienste fügen sie in die Tradition ein. Wenn seine „vigigalli“ terminologisches Unikum bleiben, dann liegt sachlich doch Übereinstimmung vor³⁷. Die Notwendigkeit, einen genau geordneten Tagesplan einzuhalten, führt von selber zu diesem Dienst³⁸. Daß der Magister ausdrücklich zwei Brüder mit der wichtigen Funktion beauftragt, entspricht wieder ganz seiner Art der sorgfältigen Vorsicht, die mögliche

³² Aurelian, *regula* 21 (390).

³³ *De inst. coenob.* IV 19, 1 (SC 109, 146).

³⁴ *Regula Benedicti* 35, 1: „Fratres sibi invicem serviant...“

³⁵ A. a. O. IV 22 (150–152).

³⁶ Z. B. Caesar von Arles, *regula sanctorum virginum* 14 (8, 5–7 Morin); *Regula Ferioli* 38 (PL 68, 973–974); *Regula Tarnatensis* 10, 1–3 (29 Villegas, mit anderen Vergleichstexten).

³⁷ *Regula Magistri* 31, 12; 50, 60; 52, 3.

³⁸ Johannes Kassian, *de inst. coenob.* II 17 (88).

Unordnung in jedem Fall vermeiden möchte (31, 10–11)³⁹. Auf technische Hilfe, wie sie Cassiodor für sein Kloster Vivarium bezeugt, konnte er offensichtlich nicht zurückgreifen⁴⁰. Daß er in der weiteren Bestellung fester Funktionsträger sparsamer bleibt, und sich ein ausführliches Regelkapitel „quid ad quem pertineat“, schenkt⁴¹, ist zwar bei seiner Liebe zu kleinlicher Ordnung auffallend, mag aber wieder in der kleinen, überschaubaren Mönchsgemeinschaft begründet sein. Dazu bleibt ja die grundsätzliche Bereitschaft, für jede Arbeit verfügbar zu sein.

In der Aufzählung der Mönchsarbeiten und in der Beschreibung des Arbeitsethos bleibt der Magister im Rahmen der monastischen Tradition. Beachtung verdient der völlige Ausfall von Schreibearbeit im Kloster. Wohl führen der Cellerar und der Custos ferramentorum Bestandslisten; letzterer ist auch für die „Buchführung“ des Klosters zuständig. Hier fallen also Schreibearbeiten in den Bereich der übertragenen Funktion. Dazu verlangt der Magister von allen Mönchen Schreib- und Lesekenntnisse (50, 64–69). Aber er weiß auch von Mönchen, denen die geistige oder die willentliche Kraft dazu mangelt (50, 76). Einen Konvent von Schreibkundigen hat die Magisterregel bestimmt nicht im Auge. Hier folgt ihr die Benediktusregel ganz treu. Allerdings gehört das „opus scriptoris“ sonst zur Mönchsarbeit, freilich ohne zur vorherrschenden Tätigkeit zu werden. Geduldete Ausübung und Reserviertheit solchem Tun gegenüber stehen nebeneinander. Im Martinskloster bei Tours übertrug man diese Arbeit nur den jüngeren Mönchen⁴². Daß Hieronymus das Schreiben als sinnvolle Arbeit des Mönchs ansah, versteht sich von selbst⁴³. Aber auch der allgegenwärtige Kassian erzählte dem lateinischen Mönchtum von der Schreibearbeit der monastischen Vorfahren. Seine Geschichte, daß der gehorsame Mönch mitten in Buchstaben von seiner Arbeit lassen kann, war sicher in aller Mund⁴⁴. Die lateinischen Regeln geben sich trotzdem zurückhaltend. Die Regula Ferioli überträgt die Schreibearbeit (paginam pingere digito) den Mönchen, die keine schwere Arbeit verrichten können⁴⁵. Allzu schnell wird man deshalb Schreibearbeit nicht als normale Arbeit der Mönche annehmen dürfen. Selbst Cassiodor,

³⁹ Das gleiche Anliegen führte ihn zur Bestellung von zwei Pfortnern.

⁴⁰ Inst. I 30, 5 (77–78 Mynors).

⁴¹ Z. B. Isidor von Sevilla, regula Monachorum 21 (BAC, Santos Padres Españoles 2, 120–122); Regula Tarnatensis 10–12 (29–31).

⁴² Vita Martini 10, 6 (SC 133, 274 Fontaine).

⁴³ Ep. 125, 11 (CSEL 55, 129–131): nach Ep. 5, 2 hat Hieronymus in der Wüste „alumnos qui antiquariae arti serviant“ (CSEL 54, 22).

⁴⁴ De inst. coenob. IV 12 (134–136); aufgenommen in die „Regula Eugippii“ 36 (CSEL 87, 77–78 Villegas-de Vogüé).

⁴⁵ Regula 28 (PL 68, 969): „ut paginam pingat digito, qui terram non praescribit avatro.“

⁴⁶ Inst. I 28 (69–72 Mynors).

unter diesem Gesichtspunkt sicher ein „Außenseiter“ im frühen lateinischen Mönchtum, sieht nicht für alle Mönche in Vivarium das Schreiben vor⁴⁶. Allerdings bleibt die Tatsache zu beachten, daß im Kloster Bücher sein mußten, gerade auch in dem des Magisters. Der Gottesdienst und die private Lesung konnten nur mit Hilfe der vorhandenen Bücher geschehen. Wurden sie nicht selbst im Kloster geschrieben, mußten sie gekauft werden. Aber davon sprechen der Magister und vergleichbare Regeln nicht.

Mehr Beachtung verdient die Beschränkung der Mönchsarbeit auf „Handwerk und Garten“ des Magisters, also seine Ablehnung der Landwirtschaft. In seiner Entschiedenheit nimmt der Magister eine Sonderstellung ein, auch wenn man sein Zugeständnis für den Notfall in Rechnung setzt. Wohl kannte das eremitorische Mönchtum eine klare Ablehnung der Feldarbeit⁴⁷. Johannes Kassian hat sich davon noch beeinflussen lassen und zeigt sich ihr gegenüber reserviert⁴⁸. Aber der Eremit, auf sich allein gestellt, brauchte in der Arbeitsgestaltung nicht unbedingt verbindliches Modell zu bleiben. Pachomius und ebenso Basilius teilten für ihre Klöster die Bedenken der Eremiten nicht⁴⁹. Und auch das lateinische Mönchtum kennt keine generelle Ablehnung der Feldarbeit. Feriolus schickt seine Mönche auf das Feld zur Arbeit⁵⁰. Die Äbte Romanus und Lupizinus im Jura leisteten schwere Arbeit auf dem Felde, ja gingen geradezu mit erfinderischem Geist ans Werk, um dem kargen Boden Ertrag abzurufen⁵¹. Andere Mönchsväter standen ihnen darin nicht nach⁵². Aber der Befund sollte nicht verallgemeinert werden. Der Magister steht mit seiner Regel gegen sie. Genau besehen Benedikt ebenso: „Si autem necessitas loci aut paupertas exegerit, ut ad fruges recollendas per se occupentur, non contristentur (monachi)“ (48, 7). Das heißt doch, daß die schwere Landarbeit auch für Benedikt nicht der Normalfall, sondern eben die Ausnahme ist. Von der Regula Magistri her, erscheint die Aufmunterung Benedikts in neuem Licht. Es ist vielleicht nicht abwegig, auch bei Benedikt an die „casa locata“ zu denken. Die Landwirtschaft, lebensnotwendig für das Kloster, ist nicht der gewöhnliche Arbeitsplatz der Mönche. Andere Texte kommen dieser Annahme entgegen. Der vorher erwähnte Feriolus zieht zwar die Feldarbeit in den

⁴⁷ H. Dörries, a. a. O.

⁴⁸ Conl. Patrum 24, 3–5 (SC 64, 174–176 Pichery).

⁴⁹ Basilius, regulae fusius tract. 38 (PG 31, 10). Seine Entscheidung zugunsten der Feldarbeit ist bedeutsam, da er über die angemessene Arbeit für die Mönche reflektiert und einige Prinzipien dafür aufstellt.

⁵⁰ Regula 26 (968–969).

⁵¹ Vita Patrum Jurensium 23–24 (SC 142, 262–264 Martine). – Die Vita steht hier in deutlicher Distanz zur Regula Magistri.

⁵² K. Weber, Kulturgeschichtliche Probleme der Merowingerzeit im Spiegel frühmittelalterlicher Heiligenleben = SM 48 (1930) 347–403.

Bereich der Mönchsarbeit ein. Aber sein Kloster verfügt über Unfreie⁵³. Da der Einsatz der Mönche in der Landwirtschaft ausdrücklich nur zur Erntezeit genannt wird – *fructuum colligendorum tempore ab abbata fuerit imperatum* – mögen bei ihm die eigentlichen Feldarbeiter eben jene Unfreien gewesen sein. Dieser Deutung kommt die Entscheidung des Konzils von Epaon entgegen, die die Freilassung von Klostersklaven mit der Begründung ablehnt: Es wäre ungerecht, wenn die Mönche täglich Feldarbeit verrichten würden, während die Sklaven sich müßiger Freiheit (*otio libertatis*) erfreuen könnten⁵⁴. Aus der *Regula Pauli et Stephani* kann gleiches gelesen werden. Hier werden die Mönche gewarnt, sich gegen die „*rabies rusticorum et pravos excessus*“ zu verteidigen⁵⁵. Die Ermahnung ist am besten zu verstehen, wenn diese *rustici* als Arbeiter des Klosters verstanden werden. Cassiodor spricht gleicherweise von den „*rustici, qui ad vestrum monasterium pertinent*“ und ermahnt seine Mönche zu Geduld diesen Ungebildeten gegenüber⁵⁶. Isidor von Sevilla schreibt seine Regel zwar erst im 7. Jahrhundert. Aber da ist die Arbeitsteilung in voller Klarheit und Schärfe durchgeführt: Maurerarbeiten und Feldarbeit gehören zum „*opus servorum*“⁵⁷. Mönchsarbeit geschieht im Haus, Garten und den Werkstätten. Die Teilung entspricht genau der des Magisters, auch wenn Isidor die Begründung der Magisterregel nicht weiterträgt und nur auf der unbedingt zu leistenden Handarbeit des Mönchs besteht. Dafür bemüht er das bekannte und gerade auch in der Mönchsunterweisung bewährte Axiom des „*veteres sequi*“: „Die Patriarchen haben die Herde geweidet, die heidnischen Philosophen waren Schuster und Schneider, der gerechte Joseph, dem Maria anverlobt war, arbeitete als Zimmermann . . .“⁵⁸. Die Pflicht aus der Nachfolge wird aber voll und ganz mit der maßvollen körperlichen Arbeit in den genannten Bereichen erfüllt. Sie fordert im Verständnis des frühen Mönchtums keineswegs die harte und anstrengende Feldarbeit. Nach all dem steht der Magister mit seiner klaren Arbeitsteilung und der Beschränkung der Mönchsarbeit auf „*ars und hortus*“ gar nicht mehr so vereinzelt da. So liegt es nahe, seine eindeutige Aussage zum Schlüssel für andere, weniger klaren Aussagen zu nehmen und von ihr her den Umfang der Mönchsarbeit in der lateinischen Spätantike zu bestimmen. Seine einsichtige Begründung wird zwar von anderen Regeln nicht nachgeschrieben. Aber die von ihm vorgetragene Gedanken dürften im lateinischen Mönch-

⁵³ *Regula* 36 (973).

⁵⁴ *Can.* 8 (CC 148 A, 26; aus dem Jahr 517).

⁵⁵ *Regula* 40 (124 Vilanova).

⁵⁶ *Inst.* I 32, 2 (79–80 Mynors).

⁵⁷ *Regula* 5 (100); nach 21 (121) auch die Arbeit in der Mühle.

⁵⁸ *Ebd.* (97–98); Augustinus, *de opere monachorum* XIII 14.

tum, das im Schatten Johannes Kassians stand, so fremd nicht gewesen sein⁵⁹. Der Theorie kam übrigens die Praxis zu Hilfe: Der genau geordnete Mönchsalltag mit seinem Wechsel von Gebet, Lesung und Handarbeit, dazu das stilisierte Zeremoniell des gemeinsamen Lebens ließen sich mit der Dauerbelastung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht leicht in Einklang bringen. Die Übertragung dieses Bereiches an fremde, dem Kloster verantwortliche Arbeiter bot die einfachste Lösung. Wenn unter den beispielhaften Alten auch die heidnischen Philosophen, die neben ihrer geistigen Arbeit „als Schuster und Schneider“ arbeiteten, angeführt werden, weist das auf eine weitere Tradition, die des spätantiken römischen Landlebens. Man suchte dort nicht einfach das *otium*, sondern verband es mit dem *labor*, der ja „ein Grundzug römischen Daseins“ war⁶⁰. Wohl erstreckt sich im Kloster *labor* auf das ganze Mönchsleben; all seine Vollzüge stehen unter dem *operam dare*, *studere*, *curare* usw. Und diese Mühe muß sich auch zeigen in der Handarbeit. Daß Land- und Feldarbeit, die Sorge um die „*iustissima tellus*“, beliebte Tätigkeit im vornehmen römischen Landleben war, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Aber sie schließt doch nicht die ermüdende und wirklich schwere Feldarbeit ein, folgt dazu dem rhythmischen Wechsel von geistiger und körperlicher Arbeit; K. Büchner sieht im 1. Buch der *Georgica* „das christliche *ora et labora*“ vorgestaltet⁶¹. Für die schwere Arbeit sind andere Kräfte vorhanden, an deren Arbeit der Hausherr Anteil nimmt, auch hilfsbereit und freundlich zugreift, sie aber doch nicht zu seiner eigenen Sache macht. Der christliche Hausherr, die monastische Gemeinschaft, geht auf dem gleichen Weg. Sie sucht nicht das *otium*, sondern den *labor*: „Auch wir leben vom Ertrag unserer Felder und ziehen unsere Hände nicht von der Landarbeit zurück.“⁶² Wenn Cassiodor die ungebildeten Brüder in *Vivarium* zur Handarbeit einlädt, bemüht er Vergil – „Laß mein Entzücken das Land sein und die Flüsse in den Tälern“ – und schreibt: „Es ist für Mönche nicht unschicklich, die Gärten zu pflanzen, das Feld zu bestellen und sich über die fruchtbaren Obstbäume zu freuen. Auch in Ps 127 liest man: ‚Von den Früchten deiner Hände sollst du essen; selig bist du und es soll dir gut gehen‘ (Ps 128, 2).“⁶³

⁵⁹ Die scharfe Trennung von „Welt und Kloster“ wurde vor allem von Johannes Kassian vorgetragen; vgl. *A. de Vogüé, Monachisme et Église dans la pensée de Cassien = Théologie de la vie monastique* (Paris 1961) 213–240.

⁶⁰ K. Büchner, *Humanitas Romana* (Heidelberg 1957) 303–305.

⁶¹ Ebd. 306.

⁶² Prudentius, *contra Symmachum* 1005–1006 (2, 86 Thomson).

⁶³ *Inst.* I 28, 5 (71 Mynors); Vergil, *Georgica* II 484–485. – Zur hier angestrebten Synthese von georgisch-bukolischem Idyll und christlicher Askese vgl. *J. Fontaine, Valeurs antiques et valeurs chrétiennes dans la spiritualité des grands propriétaires terriens à la fin du IV^e siècle occidental = Epéktasis. Mélanges J. Daniélou* (Paris 1972) 571–594.

Aber die Handarbeit, gleich welcher Art, ist doch nicht der Sinn dieses Lebens. Vielmehr darf hier nichts dem umfassenden „opus Dei“ vorgezogen werden⁶⁴. Ihm bleibt alles unter- und zugeordnet, auch die Handarbeit, deren Maß und Zeit von daher begrenzt wird. Genau das aber drängte den Magister zu seiner einschränkenden Bestimmung: „Unde ad laborem in monasterio ars sola cum horto sufficiat.“

⁶⁴ Regula Benedicti 43, 3.